

## W.

Waldbrand, s. Forstbrand.

Windbüchsen. Das Schießen mit Windbüchsen ist, nach Th. II. Tit. 20. §. 745. des allgem. Landrechts, in den königl. preussischen Landen an bewohnten oder von Menschen gewöhnlich besuchten Orten bei 5 bis 50 Thalern Strafe verboten.

Wölfe. Um die Mittel zu zeigen, welche im Königreiche Preußen zur Vertilgung und Ausrottung der Wölfe in Anwendung gebracht werden, mögen die in dieser Hinsicht dort geltenden gesetzlichen Vorschriften hier Platz greifen\*).

Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen; damit aber Niemand dadurch Schaden leide, müssen solche gegen Menschen und Vieh tüchtig umriekt werden.

Das Anlegen der Luderstellen bei den Ortschaften oder in kleinen, unbedeutenden Gehölzen, Behufs Kirrung der Wölfe oder Füchse, ist verboten, und es sollen diese lediglich und allein in großen geschlossenen Waldungen stattfinden, indem dergleichen von unsachkundigen Jagdliebhabern gemachte Anlagen nur die Wölfe anreizen, die Forsten zu verlassen und sich aufs platte Land zu ziehen, wodurch der wahre Jagdbetrieb bedeutend erschwert wird, den größern Schaden, den sie gemeiniglich anrichten, ungerechnet.

Die Kreis- und Ortspolizeibehörden haben auf strenge Befolgung dieser angeordneten Maßregel zu halten.

Die Abdecker sind nach ihren Contracten und den Vorschriften gemäß, die Luderstellen, in den königl. Forsten, auf Erfordern der Forstbedienten, mit hinlänglichem Luder zu versehen, verbunden.

Die Wolfsjagden sollen nach der alten Observanz fortgesetzt werden. Die Einwohner der Städte und der Dörfer, mit Ausnahme der Eximirten, sind schuldig, dabei Jagddienste zu leisten, und der ausbleibende Bürger 1 Thlr., der Schulze, welcher seinen Ritt versäumt, 2 Thlr., und der ausbleibende Bauer 15 Sgr. Strafe erlegen, wenn sie nicht durch Krankheiten oder andere erhebliche Umstände abgehalten werden. Die Forst- und Jagdbedienten dürfen bei schwerer Strafe Jagddienstpflichtige, zum Nachtheil der übrigen, nicht für Geld befreien.

Wölfe sollen aber nicht allein durch Wolfsjagden, sondern auch durch die Wolfsgärten und Gruben vertilgt, und sonst todtgeschossen werden.

\*) S. Zeller, Lehrb. d. Pol. Th. III. S. 63 — 71.